

Niederschrift

über die 45. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 06.03.2018

Sitzungsort:
Grafing b.München
Marktplatz 28
Sitzungssaal, Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

Anwesend:

Vorsitzende

Obermayr, Angelika Erste Bürgermeisterin

Mitglieder

Böhm, Ernst, Dr.	Stadtrat
Carpus, Josef	Stadtrat
Einhellig, Christian	Stadtrat
Frey, Franz	Stadtrat
Fröhlich, Karl-Heinz, Dr.	Stadtrat
Graf von Rechberg, Max-Emanuel	Stadtrat
Huber, Thomas, MdL	Stadtrat
Klinger, Josef	Stadtrat
Linhart, Susanne	Stadträtin
Offenwanger, Regina	Stadträtin
Oswald, Johannes	Stadtrat
Oswald, Veronika	Stadträtin
Ottinger, Marlene	Stadträtin
Pollinger, Josef	Stadtrat
Rothmoser, Josef, Dr.	Zweiten Bürgermeister
Rothmoser, Peter	Stadtrat
Saißreiner, Franz	Stadtrat
Schlechte, Georg	Stadtrat
Singer, Roswitha	Stadträtin

Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

Verwaltung

Bauer, Christian
Grebner, Tim
Weißmüller, Markus

Entschuldigt:

Mitglieder

Biesenberger, Josef Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane	Stadträtin
Huber, Wolfgang	Stadtrat
Nave, Yukiko, Dr.	Stadträtin
Wieser sen., Josef	Dritten Bürgermeister

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 45. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 41. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 14.11.2017 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho
3. Obdachlosenunterbringung Kapellenstraße 6;
Erlass einer Satzung zur Regelung der Benutzung
4. Obdachlosenunterkunft Kapellenstraße 6;
Erlass einer Gebührensatzung für die Unterbringung
5. Umbau der alten Schule Oberelkofen zu einen zweizügigen Kindergarten;
Entscheidung über die Trägerschaft für den Kindergarten
6. Informationen
7. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Ein Bürger rief dazu auf, für die in Kürze erwarteten ca. 100 Gäste aus St.Marcellin noch Privatquartiere zur Verfügung zu stellen.

Im Übrigen bat er den Stadtrat, über die künftige Organisation der Städtepartnerschaft nachzudenken, da er selber gerne Verantwortung hierfür aufgrund seines fortgeschrittenen Alters abgeben würde. Vorgeschlagen wurde z.B. die Gründung eines Vereins.

TOP 2

Genehmigung der Niederschrift der 41. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 14.11.2017 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho

Die Niederschrift über die 41. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 14.11.17 wurde in das Gremieninfo eingestellt.

Beschluss:**Ja: 20 Nein: 0**

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschrift der 41. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 14.11.17 zu genehmigen.

TOP 3

Obdachlosenunterbringung Kapellenstraße 6;
Erlass einer Satzung zur Regelung der Benutzung

Vorab sprach die Erste Bürgermeisterin folgende einleitenden Worte:

„Obdachlose müssen von der Kommune untergebracht werden. Obdachlose sind zunehmend Familien mit Kindern oder auch Frauen mit Kindern. Viele Obdachlose sind in angemieteten oder städtischen Wohnungen untergebracht. Zunehmend auch in Pensionen. In einem Fall auch in einem Hotel. Die kurzfristige Suche nach einer angemessenen Unterkunft ist für die Verwaltung und auch für die Betroffenen mit hohen Anstrengungen verbunden.

Die Anforderungen an die Unterbringung von Obdachlosen sind deutlich geringer als bei Mietwohnungen. Grundsätzlich wäre ein Dach über dem Kopf, eine einfache Heizmöglichkeit und fließendes und warmes Wasser ausreichend. Insofern ist die Unterbringung in Neubauwohnungen dem Zweck voll entsprechend.

Die beiden Wohnungen in der Kapellenstraße wird die Stadt dauerhaft vom gKu anmieten, um, kurzfristig Menschen unterzubringen. Und zwar zentral in Grafing. Das ist für die Kinder das Beste und auch ein guter Ausgangspunkt, um selbst Wohnung oder Arbeit zu suchen.

Da die Bettenanzahl begrenzt ist, sollte wie bei vorübergehenden Unterbringungen üblich, die Motivation zur eigenen Wohnungssuche im Vordergrund stehen.

Es handelt sich um zwei 5-Zimmer-Wohnungen im Dachgeschoss mit 101 m² und 117 m². Beide Wohnungen haben jeweils vier Schlafzimmer und einen großen Gemeinschaftsbereich. Je zwei Betten, Stühlen, Tisch und persönlichen Schränke. Daneben gibt es den großen Gemeinschaftsbereich, bestehend aus einem Küchenbereich, einem Essbereich (mit Tisch und Stühlen) und einem Wohn-/Aufenthaltsbereich (mit Sitzecke). In jeder Wohnung gibt es eine Waschmaschine und einen Trockner. Außerdem enthalten die Küchen einen Geschirrspüler, was der Gemeinschaftsnutzung entgegen kommt. Die Ausstattung ist einfach und funktional, aber trotzdem von guter Qualität. Jeder Benutzer erhält bei Bezug eine neue Matratze und Bettzeug. Außerdem wird eine Grundausstattung für's Putzen vorgehalten (Staubsauger usw.)

Die beiden Wohnungen in der Kapellenstraße 6 sind KEINE Notunterkünfte, die nur der zeitlich befristeten Unterkunft dienen, in die man täglich abends zu einer bestimmten Zeit eingelassen wird. Notunterkünfte dieser Art stehen in Ebersberg und München kostenlos zur Verfügung, haben aber nichts mit einer dauerhaften Wohnungslosenunterbringung zu tun.

Öffentliche Einrichtungen sind regelmäßig kostendeckend zu betreiben; insbesondere darf dadurch kein Gewinn erzielt werden. Sofern die Nachkalkulation einen Überschuss ergibt, sind die Gebühren entsprechend anzupassen. Zur Höhe der Gebühren bei einer 66%-Auslastung (10–11 Personen) können keine konkreten Aussagen getroffen werden, weil es darauf ankommt, ob es sich um Einzelpersonen oder Ehepartner /Familienverbände handelt. Die Unterschiede wären erheblich. Bei 10 Einzelpersonen würde die Unterkunftsgebühr inkl. NK und Strom 6.700 EUR/Monat betragen, bei zwei Familien mit 10 Personen hingegen 2.800 EUR (und somit nur geringfügig über den durch die Stadt zu tragenden Kosten).“

Anschließend erteilte die Sitzungsleiterin dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Weißmüller, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Der Neubau in der Kapellenstraße 6 sieht zwei Gemeinschaftswohnungen zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Personen vor. Die Gemeinden sind als Sicherheitsbehörden dafür zuständig, obdachlose oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, die nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen, unterzubringen, bis sie selbst eine andere Unterkunft finden. Die Unterbringungsfälle treten meist kurzfristig auf; oft sind Personen bereits obdachlos oder haben nur noch wenige Tage eine Unterkunft.

Zum 31.12.2017 waren insgesamt 34 Personen (darunter 17 Kinder) als obdachlos in Unterkünften eingewiesen. Davon waren 15 Personen in angemieteten Wohnungen, 18 Personen in städtischen Wohnungen und eine Person in der Diakonie in Ebersberg untergebracht.

Obdachlose Personen wurden in den vergangenen Jahren in einfachen Pensionen, bei der Diakonie Ebersberg oder in angemieteten oder städtischen Wohnungen untergebracht. Die Unterbringung bereitete in den vergangenen Monaten erhebliche Schwierigkeiten, weil die Anzahl der Pensionen und auch die Anzahl verfügbarer Zimmer zurückgegangen sind. Die Zimmer sind in der Regel belegt und oft langfristig von Montagefirmen angemietet. Ferienwohnungen sind, wenn überhaupt, saisonal nur für kurze Zeiten anzumieten. Hinzu kommt, dass zunehmend nicht mehr Einzelpersonen, sondern mehrköpfige Familien mit Kindern unterzubringen sind.

Die beiden Wohnungen in der Kapellenstraße 6 haben je vier Schlafräume, die doppelt belegt werden können, zudem je einen gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereich und einen Küchenbereich. Es ist vorgesehen, immer ausreichend freie Betten vorzuhalten, um kurzfristig eine Unterkunft anbieten zu können.

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben, deren Benutzung öffentlich-rechtlich per Satzung geregelt werden soll. Die für die Benutzung anfallenden Gebühren werden in einer separaten Gebührensatzung geregelt.

Die Benutzungssatzung enthält Regelungen zum Benutzungszweck, zu Beginn, Ende und Form der Nutzung sowie zu den Rechten und Pflichten der Stadt und der Benutzer.

Es wird der Erlass einer Satzung mit folgendem Inhalt vorgeschlagen:

Satzung

über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Grafing b.München (Obdachlosenunterkunftsbenuztungssatzung - OBS)

vom ...

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Grafing b.München betreibt die Obdachlosenunterkünfte in Grafing b.München als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger Personen, die in Grafing b.München obdachlos oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (2) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Hierzu zählen auch Wohnungen, in die der Betroffene von der Stadt wieder eingewiesen wird.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a) wer ohne Unterkunft ist,
 - b) wem der Verlust der Unterkunft unmittelbar droht,
 - c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (4) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - a) wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - b) wer zwar wohnungslos ist aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann,
 - c) wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deshalb in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

II. Benutzung der Unterkünfte

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Räume in der Notunterkunft dürfen auf Antrag nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich angeordnet hat (Benutzer).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

- (3) Durch die Aufnahme in die Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis entsteht durch die Aufnahme nicht.
- (4) Die Aufnahme kann befristet oder auf unbestimmte Zeit sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.
- (5) In den Obdachlosenunterkünften können ein oder mehrere Personen unterschiedlichen Geschlechts, auch wenn sie nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (6) In den Schlafräumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts bzw. bei Familien und Partnerschaften auch unterschiedlichen Geschlechts aufgenommen werden. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Räumen besteht nicht.
- (7) Das Mitbringen von privatem Hausrat ist nur nach Rücksprache und schriftlicher Genehmigung der Stadt Grafing b.München zulässig.
- (8) Das Benutzungsverhältnis endet
 - a) mit schriftlicher Erklärung des Benutzers,
 - b) mit Ablauf der in der Anordnung über die Einweisung gesetzte Frist oder dem Eintritt der darin genannten auflösenden Bedingung,
 - c) durch schriftliche Aufhebung der Einweisung seitens der Stadt Grafing b.München.

§ 3 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben, die Angaben zu belegen oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.
- (2) Vor Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf mögliche Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Stadt Grafing b.München bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume, Hausrecht

- (1) Die als Notunterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Benutzer und den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und Bewohner und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkünfte nicht gestattet
 - a) andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen,
 - b) die zugewiesenen Räume zu tauschen,
 - c) die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken (z.B. gewerblichen oder beruflichen Zwecken) zu nutzen,
 - d) Abfälle, Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Unterkunft zu lagern,

- e) Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahrräder, Mo-fas, Mopeds u.ä. auf Fluren, Gängen, Treppenhäusern oder der Unterkunft selbst oder auf den zur Unterkunft gehörenden Grundstücksflächen abzustellen oder zu lagern,
 - f) außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen Kraftfahrzeuge abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen sowie auf den Parkflächen nichtfahrbereite oder abgemeldete/stillgelegte Kraftfahrzeuge abzustellen,
 - g) Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Ge-nehmungigung der Stadt Grafing b.München anzubringen,
 - h) Holzöfen, Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen, Elektroherde und Campingkocher aufzustellen und zu betreiben. Ausgenommen davon sind die von der Stadt Grafing b.München bereitgestellten Geräte.
 - i) das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen, insbesondere Trinkgelage sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-,Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 - j) in den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 - k) Tiere zu halten,
 - l) im Gebäude und in den Obdachlosenunterkünften zu rauchen.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör und die Gemeinschaftsräume pfleglich zu behandeln und für eine pflegliche Behandlung durch die mit ihm eingewiesenen Personen Sorge zu tragen. Für vorsätzlich und grob fahrlässige Beschädigungen und Verunreinigungen ist Schadenser-satz zu leisten. Daneben haften die Schadenverursacher gesamtschuldnerisch.
- (4) Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand heraus-zugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (5) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Grafing b.München vorgenommen werden.
- (6) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Grafing b.München vorgenommenen bau-lichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benut-zers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (7) Die Stadt Grafing b.München kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Ein-richtungszweck zu erreichen.
- (8) Die Beauftragten der Stadt sind gemäß Art. 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung berechtigt, die Räume der Obdachlosenunterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung werktags von 06.00 bis 22.00 Uhr zu betreten. Sollte ein dringendes Erfordernis zur Durchsetzung die-ser Benutzungsordnung gegeben sein bzw. Gefahr in Verzug vorliegen, kann die Unter-kunft jederzeit betreten werden.
- (9) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

§ 5 Hausordnung

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung kann die Stadt Grafing b.München eine Hausordnung erlassen, in der weitere Ge- und Verbote enthalten sind sowie die Reinigungsarbeiten näher bestimmt werden.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Hausordnung zu beachten.

§ 6 Benutzungsregelungen

- (1) Die Benutzer haben sich im Bereich der Unterkunftsräume und dem gesamten Gebäude so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Hierzu zählt insbesondere das Einhalten der allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12.00 und 14.00 Uhr und zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

III. Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Räumung

§ 7 Aufhebung, Umsetzung

- (1) Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Anordnung aufheben, wenn
- a) der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 - b) die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden,
 - c) dem Benutzer die Anmietung einer Unterkunft zu zumutbaren Bedingungen unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse möglich ist;
 - d) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden stört,
 - e) der Benutzer seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - f) der Benutzer die Unterkunft nicht innerhalb von drei Tagen nach Wirksamkeit der Anordnung bezogen hat,
 - g) der Benutzer die Unterkunft nicht selbst bewohnt,
 - h) der Benutzer ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
 - i) der Benutzer trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht entrichtet,
 - j) der Benutzer sich nicht oder nicht genügend um die Beschaffung einer Wohnung auf dem Wohnungsmarkt oder um die Zuweisung einer Sozialwohnung bemüht und dieses gegenüber der Stadt Grafing b.München nachweist,
 - k) die Schlüsselkaution nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bezug hinterlegt wird,
 - l) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, wonach eine weitere Zuweisung in eine Obdachlosenunterkunft der Stadt Grafing b.München nicht zumutbar ist.

- (2) Die Stadt kann einen Benutzer durch schriftliche Anordnung in andere Räume oder eine andere Unterkunft umsetzen, wenn
- a) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - b) die Unterkünfte nicht von allen in der Anordnung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder die Räume für andere Personen benötigt werden,
 - c) der Benutzer gegen Vorschriften dieser Satzung oder der Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden stört.

§ 8 Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung eines Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurückzugeben.
- (2) Alle Schlüssel sind der Stadt Grafing b.München herauszugeben.
- (3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 nicht, kann die Stadt Grafing b.München nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Stadt Grafing b.München in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen nicht spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt, wird vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.
- (4) Die Stadt Grafing b.München kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

IV. Schlussvorschriften

§ 9 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht wurden.
- (2) Die Stadt Grafing b.München haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Stadt Grafing b.München zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.
- (3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Grafing b.München nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 10 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Grafing b.München kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. den in § 4 enthaltenen Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
2. den in der Hausordnung nach § 5 enthaltenen Ge- und Verboten zuwiderhandelt,
3. den Benutzungsregelungen nach § 6 zuwiderhandelt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Im Anschluss daran beantragte die Fraktion des BfG, dass die Satzungstitel geändert werden (siehe auch TOP 4) :

Die „Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Grafing b. München (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS)“ möge durch „Satzung über die Benutzung der Wohnungslosenunterkunft der Stadt Grafing b. München“ ersetzt werden. In der Satzung soll in den Abschnitten I bis IV der Begriff „Obdachlose“ durch „Wohnungslose“ und „Obdachlosenunterkunft“ durch „Wohnungslosenunterkunft“ ersetzt werden. In der Gebührensatzung soll in §§ 1 bis 3 der Begriff „Obdachlosenunterkunft“ durch „Wohnungslosenunterkunft“ ersetzt werden.

Begründung:

Nach Meinung der antragstellenden Fraktion treffen die Satzungen eher auf wohnungslose als auf obdachlose Menschen zu: Im Sozialbericht des Landkreises Ebersberg gelten Menschen als obdachlos, die „auf der Straße leben, an öffentlichen Plätzen wohnen, ohne Unterkunft leben oder die sich in Verschlägen, Parks oder unter Brücken etc. aufhalten“. Obdachlos seien auch Menschen in Notunterkünften, die keinen festen Wohnsitz haben und in Wärmestuben, Notschlafstellen oder anderen niederschweligen Einrichtungen übernachten. Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen. Auch Frauen und Kinder, die wg. häuslicher Gewalt kurzfristig bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung beherbergt sind, seien wohnungslos. Ein weiterer Aspekt betrifft das gesellschaftspolitische Phänomen der Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit.

Niemand dürfe wegen Obdachlosigkeit kriminalisiert werden. Die Mechanismen von Ausgrenzung und Diskriminierung wirken jedoch weiterhin. Das BfG meine, der Begriff Wohnungslos sei daher passender.

Nachdem in der anschließenden Diskussion Einigkeit über den Inhalt der Satzung herrschte, ließ die Sitzungsleiterin über die in Frage kommenden, dann durchgehend zu verwendenden Begrifflichkeiten, abstimmen (dies gelte dann auch für die Gebührensatzung unter TOP 4).

1) Bezeichnung „obdachlos“:

Beschluss:

Ja: 6 Nein: 14

Der Stadtrat beschloss gegen 6 Stimmen, den Begriff „obdachlos“ in den beiden vorliegenden Satzungen (TOP 3 und TOP 4) nicht zu verwenden.

2) Bezeichnung „wohnungslos“:

Beschluss:

Ja: 3 Nein: 17

Der Stadtrat beschloss gegen 3 Stimmen, den Begriff „wohnungslos“ in den beiden vorliegenden Satzungen (TOP 3 und TOP 4) nicht zu verwenden.

3) Bezeichnung „obdachlos/wohnungslos“:

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 1

Der Stadtrat beschloss gegen 1 Stimme, die Begriffskombination „obdachlos/wohnungslos“ in den beiden vorliegenden Satzungen (TOP 3 und TOP 4) zu verwenden (z.B. Odachlosen-/Wohnungslosenunterkunft)

mehrere Abstimmungen

TOP 4

Obdachlosenunterkunft Kapellenstraße 6;
Erlass einer Gebührensatzung für die Unterbringung

Die Sitzungsleiterin erteilte das Wort dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Bauer. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die Stadt Grafing hat für die erste Wohnanlage der Wohn- Baugesellschaft Ebersberg (gKU) in der Kapellenstraße 6 ein städtisches Grundstück eingebracht. Dafür hat die Stadt für die 21 entstandenen Wohnungen ein Belegungsrecht. Zwei dieser Wohnungen mit einer Größe von 92 m² bzw. 104 m² sollen mit Obdachlosen belegt werden, die von der Stadt Grafing eingewiesen werden.

Für die Benutzung dieser Räume werden Gebühren erhoben. Es muss eine Gebührensatzung nach dem KAG erlassen werden. Die Wohnungen werden von dem Kommunalunternehmen zu einem Preis 8,50 €/m² vermietet. Die Nebenkosten für Heizung und Warmwasser betragen 2,- €/m². Weiter muss der Stromverbrauch und die sonstigen Kosten wie Hausmeister und Verwaltungskosten umgelegt werden. Auch die angeschaffte Einrichtung muss refinanziert werden.

Das Gebäude kann ab Anfang April bezogen werden. Die Stadt hat die Wohnungen vom gKU angemietet und muss die Miete an das gKU bezahlen. Die Gebühren sollen so kalkuliert werden, dass die Kosten bei einer Belegung von 30 Prozent der Räume gedeckt werden. Dies ist die angenommene durchschnittliche Belegung. Berücksichtigt werden dabei muss, dass der Landkreis Mietobergrenzen, gestaffelt nach Personen, eingeführt hat und bei Familien nicht für jede Person der gleiche Betrag umgelegt werden kann. Die Gebühren orientieren sich deshalb an den anerkannten Obergrenzen des Landkreises.

Beschluss:

Ja: 20 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen in der vorliegenden Form:

**Gebührensatzung über die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Stadt Grafing b.München
vom 06.03.2018**

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Grafing b.München erhebt für die Benutzung der beiden Wohnungen in der städtischen Obdachlosenunterkunft in der Kapellenstraße 6 Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Obdachlosenunterkunft. Gemeinschaftliche Benutzer einer Wohneinheit in einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten, Lebenspartner und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 3

Gebührensätze

In der Obdachlosenunterkunft der Stadt Grafing b.München beträgt das monatliche Benutzungsentgelt:

		Gebühr	Heizung Warm- wasser	Verbraucher- strom	Summe
1	Personen	530 €	100 €	40 €	670 €
2	Personen	670 €	150 €	70 €	890 €
3	Personen	750 €	200 €	100 €	1.050 €
4	Personen	860 €	250 €	120 €	1.230 €
5	Personen	960 €	300 €	140 €	1.400 €

§ 4

Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt ist monatlich im Voraus spätestens bis zum dritten Werktag des Monats für den laufenden Kalendermonat auf eines der Konten der Grafing b.München einzuzahlen.

§ 5

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung während des Monats, werden die Gebühren anteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.

Grafing b.München, 06.03.2018

**Angelika Obermayr
Erster Bürgermeisterin**

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass das in der Satzung festgelegte Benutzungsentgelt nicht weit entfernt von regulären Mieten wäre.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Beträge einen Anreiz darstellen sollen, dass sich die Untergebrachten möglichst rasch selber eine Bleibe suchen sollen. Im Notfall würde jedoch das Jobcenter o.ä. die Miete bzw. einen Teil davon übernehmen. Auch käme eine Stundung bzw. eine Niederschlagung der Forderungen in Betracht.

Ferner wurde angeführt, dass man für Notunterkünfte auch gar kein Benutzungsentgelt bzw. lediglich 1.- EUR verlangen könnte. Ferner wurde die Weiterführung bzw. Erstellung des Grafinger Sozialberichtes angemahnt.

Die Sitzungsleiterin erklärte, dass sie bzgl. des Sozialberichtes erst mit der Verwaltung Rücksprache halten müsse und die angesprochenen Notunterkünfte sehr spartanisch eingerichtet wären, einer maximalen Nutzungsdauer von z.B. 9 Tagen am Stück unterlägen und nicht mit dem Grafinger Modell zu vergleichen wären.

TOP 5

Umbau der alten Schule Oberelkofen zu einen zweizügigen Kindergarten;
Entscheidung über die Trägerschaft für den Kindergarten

Vorab sprach die Erste Bürgermeisterin folgende einleitenden Worte:

„Wir hatten im Stadtrat im November ein Meinungsbild abgefragt, was die Übernahme durch die Montessori-Kindertagesstätte mit Kindergarten, Kinderkrippe und Mutter-Kind-Gruppen anging. Ich hatte kurz danach ein Gespräch mit dem evangelischen Pfarrer, der der Übernahme eines Kindergartens aufgeschlossen gegenüberstand – vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Regionalstelle durch einen neuen, engagierten Mitarbeiter besetzt wurde. Die evangelische Kirchengemeinde hat dem Vorhaben mittlerweile zugestimmt.“

Nun zum Beschluss im Juni: Wir hatten ja beschlossen, Ausweichmöglichkeiten für die VHS zu suchen und zu prüfen, die Wichtelburg wieder in das Alte Schulhaus zu integrieren. Der sehr schöne Ausweichraum, ebenerdig und hell, für die VHS konnte in Straußdorf gefunden werden.

Schon Herr Heiler hat versprochen, die Wichtelburg wieder in das Alte Schulgebäude zu integrieren, die hohen Umbaukosten wurden aber vom BWUA abgelehnt.

Wir haben mit allen 3 Trägern, mit denen wir verhandelt haben, dafür plädiert, die Wichtelburg räumlich zu integrieren. Laut Kindergartenaufsicht benötigt dies ein eigenes Treppenhaus. Auch ist es nicht möglich, dass die Wichtelburg mehr als 2 Gruppen betreibt, weil dann eine Zulassung erforderlich wäre, die aber bei einer Einrichtung für U3-Kinder im Dach nicht genehmigt wird.

Die Träger haben auch angeboten, die Wichtelburg-Kinder zu übernehmen, was aber von der Wichtelburg abgelehnt wurde.

In Straußdorf war der Garten zu klein. Der Umbau der Remise unverhältnismäßig teuer.

In vielen Gesprächen (28.11. + Dezember + Januar + März) haben wir uns jetzt zusammen mit Wichtelburg und Vereinskartell Oberelkofen auf Folgendes geeinigt: Die Wichtelburg bleibt im Vereinsheim. Es gibt Verbesserungen der räumlichen Einrichtung. Die Wichtelburg-Schränke bleiben im Raum, die Stühle kommen raus, die Wand wird saniert.

Der öffentliche Spielplatz wird so abgetrennt, dass er von der Wichtelburg, und nicht vom Kindergarten genutzt wird. Nur etwa 3 Mal im Jahr und vor den Ferien soll der Raum leer gemacht werden. Die Wichtelburg hätte aber gerne die Aussicht auf einen eigenen Raum.“

Die Sitzungsleiterin erteilte anschließend das Wort dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Bauer. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Wegen dem wachsenden Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.06.2017 unter Top 11 folgenden Maßnahmenbeschluss gefasst:

- a) **die erforderlichen Maßnahmen zur Umnutzung des „Alten Schulhauses“ in Oberelkofen zur Kindertagesstätte einzuleiten (Maßnahmenbeschluss).**
- b) **eine multifunktionale Nutzung des Mehrzweckraumes im Dachgeschoss für die Kindergruppe „Wichtelburg und/oder als Bewegungsraum für die VHS zu berücksichtigen.**

Ferner beauftragt der Stadtrat die Stadtverwaltung, unverzüglich eine Trägerschaft für die Einrichtung zu verpflichten und ermächtigt die Erste Bürgermeisterin die notwendigen Architekten- und Fachplanungsleistungen zu beauftragen.

In der Folgezeit wurde ein Träger gesucht und die Auswahl des Architekten vorbereitet. Neben der Katholischen Kirche hat auch der Träger „Kinderland Poing“ abgesagt. Das BRK erklärte sich nach einer Ortsansicht grundsätzlich einverstanden, die Trägerschaft zu übernehmen, wobei jedoch das BRK dann für das Kinderhaus in der Forellenstraße ausfallen würde.

Kurze Zeit später bewarb sich Herr Czimmek von der Montessori-Schule mit seiner Einrichtung als Träger. Nach seinen Vorstellungen benötigt er das gesamte Gebäude für Krippen- und Kindergartenkinder von 0–6 Jahren, Eltern-Kind-Gruppen, Seminarräume und eine Koch-Küche. Für die Wichtelburg als zweiten Träger sei dann kein Platz mehr. Die Verwaltung stand der Trägerschaft positiv gegenüber, da dadurch die im BayKiBiG geforderte Pluralität des Angebotes verbessert würde.

Der Stadtrat wurde davon in seiner Sitzung vom 14.11.2017 in Kenntnis gesetzt. Vereinzelt waren die Stadträte skeptisch, sowohl was die Finanzierung als auch das pädagogische Konzept anging. Im Übrigen wolle man der Trägerschaft der Montessori-Schule nur zustimmen, wenn auch die Belange der Wichtelburg berücksichtigt würden. Diese war bis 2008 im Dachgeschoss der Alten Schule untergebracht ist seitdem aus Brandschutzgründen im Vereinsheim, hofft jedoch auf eine Rückkehr in das alte Schulhaus.

Daraufhin wurden Gespräche mit den Vertretern des Vereinskartells Oberelkofen geführt, mit dem Ziel die sog. Remise im Vereinsheim für die Wichtelburg umzubauen. Die Remise wird im Moment als Abstellraum von der Stadt und den Vereinen genutzt, gehört aber der Stadt. Der Umbau wäre sehr kostenintensiv. Das Vereinskartell bot daraufhin die weitere Aufnahme der Wichtelburg im bisherigen Raum an. Man sei auch einverstanden, wenn die Kapazität der Wichtelburg auf zwei Gruppen verdoppelt werden würde.

Frau Behrend, die Leiterin der Wichtelburg, drängt weiterhin auf eine Rückkehr in das alte Schulhaus und man beschloss, Frau Heinzinger von der Kindertagenaufsicht über etwaige Möglichkeiten der doppelten Trägerschaft in einem Haus zu befragen.

Frau Heinzinger betonte in Ihrer Antwort, dass die Stadt dringend Kindergartenplätze benötige und keine Krippenplätze, wie u.a. von der Montessori-Schule geplant. Auch im Hinblick darauf, dass im Kindergarten St. Elisabeth als Krippe geförderte Plätze in Kindergartenplätze umgewidmet wurden. Kinder unter drei Jahren werden nicht ohne weiteres im Obergeschoss genehmigt. Eine Unterbringung im Dachgeschoss sei ohnehin ausgeschlossen. Eine Krippennutzung setze auch einen Elternwartebereich voraus. Weiter benötige man Stellplätze für Kinderwagen und einen Schlafräum. Der Platz in der Alten Schule reich hierfür allerdings nicht aus.

Eine Eigenversorgung (Kochen) wird ebenfalls sehr kritisch gesehen, weil sie mit hohen Auflagen des Gesundheitsamtes verbunden ist. Catering oder Tiefkühlkosten wären nach Aussage der Kindertagenaufsicht vorzuziehen.

In Bezug auf die Wichtelburg wurde darauf hingewiesen, dass Kinderbetreuungseinrichtungen über 10 Wochenstunden genehmigungspflichtig seien. Bisher besteht keine Genehmigungspflicht für die Wichtelburg. Sie wird nur von Seiten des Brandschutzes betrachtet. Anders wäre dies bei zwei Gruppen. Auf jeden Fall ist eine Abgrenzung des Kindergartenbetriebs zu einer anderen Einrichtung zu gewährleisten, z.B. durch getrennte Treppenhäuser.

In der Folgezeit sprach die Bürgermeisterin mit der evangelische Kirchengemeinde Grafing, ob sie eventuell an einer Trägerschaft interessiert sei.

Herr Knöchel, der neue Geschäftsführer der evangelischen Einrichtungen, wollte vor einer Entscheidung mehr über die Perspektiven des Standorts wissen. Eine der Fragen betraf die Verkehrsanbindung der Einrichtung und auch die Belegungsmöglichkeit. Auch die Personalausstattung eines zusätzlichen Kindergartens sei eine Herausforderung. Für einen zweigruppigen Kindergarten werden 4 Personen benötigt. Wenn eine Betreuungsperson ausfällt, können die anderen die Arbeitszeit nicht auffangen. Ein Verbund mit der Wasserburger Str. in Grafing sei ebenfalls schwierig.

Der Radlweg wird gebaut, sobald der notwendige Grundstückserwerb durchgeführt ist. Auch der Kindergarten St. Margareth in Straußdorf hat keine Probleme mit der Belegung seiner Plätze. Als Zeitfenster für den Start der Einrichtung wird September 2019 avisiert. Ein Landkindergarten hat den Vorteil, die Förderung auch mit nur 20 Kindern nicht zu verlieren.

Die eventuellen finanziellen Risiken könnte man im Defizitvertrag berücksichtigen. Hier müsste man den Landkindergarten besser stellen als die Deckelung von 10.000,- Defizit pro Jahr.

Am Ende des Gesprächs kam man noch auf die zukünftige Hortentwicklung in Grafing zu sprechen. Im noch zu bauenden Kinderhaus in der Forellenstraße kann ein Hort errichtet werden. Somit wird der Bedarf an Hortplätzen in der Wasserburger Straße abnehmen, und dort könnten vordringlich Krippen- oder Kindergartenkinder betreut werden. Das Bebauungs-

planverfahren für das Kinderhaus in der Forellenstraße wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein, die Planungsleistungen müssen europaweit ausgeschrieben werden.

Am 22.01.2018 fand ein weiteres Gespräch mit Herrn Knöchel und Herrn Kajnath in Oberelkofen statt. Man hatte sich bei dem Gespräch im Dezember Bedenkzeit erbeten, um mit der Verwaltungsstelle Rosenheim über eine eventuelle Übernahme der Trägerschaft nachzudenken.

Die Situation der Evangelischen Kindertagesstätten in Grafing werde sich grundlegend ändern. Die Evangelische Kirche kann sich vorstellen, den Hort in der Wasserburger Str. einzustellen und in die bisherigen Horträumlichkeiten die integrative Kindergartengruppe aus dem guten Hirten zu verlegen. Hier wäre Platz. Evtl. würde der Bedarf an selbstgekochten Essen dann von jetzt 140 pro Tag zurückgehen.

In Oberelkofen soll ein kompaktes Betreuungsangebot von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten werden, welches sich an Kinder von 3–6 Jahren richtet. Allerdings soll auch in der Betriebserlaubnis die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder ab 2 Jahren aufzunehmen. Es handelt sich dabei nicht um ein Krippenangebot, sondern um eine reine Kindergartenversorgung.

Die Unterbringung der Wichtelburg wird auch weiterhin problematisch gesehen. Hier werden Kinder vom zweieinhalb bis fünf Jahren zweimal in der Woche betreut, die an den Kindergarten gewöhnt werden sollen. Solange die Kinder nicht mehr als 10 Stunden betreut werden, benötigt die Gruppe keine Genehmigung von der Regierung von Oberbayern. Ansonsten dürften sie nicht im 2. OG. Der Betreuungsschlüssel müsste deutlich höher sein. Eine Fluchttreppe allein reicht nicht aus.

Die beiden Stockwerke verfügen jeweils über eine Fläche von ca. 100 m². In einem Gruppenraum müssen pro Kind 2 m² zur Verfügung stehen. Nebenraum, Personalraum, WCs, Lager und sonstige Flächen kommen dazu. Insgesamt müsste die Fläche ausreichen. Im OG befinden sich noch weitere Räume für den Kindergarten (Lager) aber auch für die Wichtelburg, wenn sie untergebracht wird. Das Raumprogramm könnte hier also vollständig abgebildet werden.

Das bestehende Treppenhaus soll in das offene Kinderhaus integriert werden. Die Kinder können sich in beiden Geschossen frei bewegen. Damit würde nur eine Personaltoilette für beide Geschosse notwendig. Die Kinder bekommen in jedem Stockwerk ein WC. Das gesamte Gebäude kann über ein neu gebautes Treppenhaus auf der Straßenseite erschlossen werden. Darin könnte auch ein Aufzug für die Barrierefreiheit berücksichtigt werden. Damit können auch alle drei Geschosse getrennt erschlossen werden. Die Innentreppe dient dem Kinderhaus und gleichzeitig der evtl. untergebrachten Wichtelburg als Fluchtweg.

Am 06.02.2018 fand eine gemeinsame Ortsansicht mit Frau Heinzinger von der zuständigen Stelle für Kindertagesstätten im Landratsamt Ebersberg statt. Ihr wurde vor Ort das Haus und das angedachte Konzept vorgestellt. Die Genehmigungsbehörde steht dem Gedanken eines offenen Hauses positiv gegenüber und drängt auf die Umsetzung der Maßnahme.

In der anschließenden Diskussion wurde die Lösung mit der Trägerschaft der Evang. Pfarrgemeinde zwar begrüßt, die Unvereinbarkeit der Integration der Wichtelburg in das Schulhaus durch die hohen Umbaumaßnahmen jedoch bedauert. Man wünsche sich, dass die Verwaltung weiter intensiv nach geeigneten Räumen für die Wichtelburg suche.

Beschluss:

Ja: 20 Nein: 0

Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen, mit der Evangelischen Kirchengemeinde Grafing einen Vertrag über die Trägerschaft für einen zweigruppigen Kindergarten in Oberelkofen auszuhandeln und den Umbau des Hauses nach dem vom Träger beabsichtigten Konzept in die Wege zu leiten. Gleichzeitig sind die notwendigen Zuwendungsanträge zu stellen.

Für die Wichtelburg soll eine geeignete dauerhafte Lösung gefunden werden.

TOP 6
Informationen

-keine-

TOP 7
Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

Es wurde nach dem Sachstand Tempo 30 in der Wasserburger Str. gefragt sowie nach den dortigen Parkmöglichkeiten.

Die Verwaltung gab an, dass man dort jetzt schon parken könne und man zügig die neuen Straßenschilder bestellen und montieren werde.

Es wurde angefragt, ob beim neuen Parkhaus Rotter Str. die Parkfrequenz gemessen werde bzw. ein Zählomat installiert sei.

Die Verwaltung gab an, dass nicht gezählt werde, nur die Anzahl der freien Parkplätze werde angezeigt. Die Begrenzung der Parkdauer 3 Std. werde regelmäßig kontrolliert.

Man soll noch nach dem Kreisel Ostumfahrung ein großes Hinweisschild auf das Parkhaus anbringen.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafing b.M., 06.06.2018
Stadt Grafing b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer
Schriftführer/in

Referat 1	Referat 2	Referat 3	Referat 4 Verwaltung	Referat 4 Technik
Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.	TOPNr.4,5	TOPNr.3	TOPNr.	TOPNr.